

Allgemeine Vertragsbedingungen für Verträge über eine Anwendung zur Verwaltung anonymer Meldungen

1 Vertragsgegenstand

1.1 Diese allgemeine Vertragsbedingungen gelten für alle zwischen der steep GmbH (im Folgenden „steep“) und ihren Kunden (im Folgenden „Vertragspartner“) geschlossenen Verträge über Leistungen gemäß Ziffer 1.2. Vertragspartner können ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein.

1.2 Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung einer Anwendung zur Verwaltung anonymer Meldungen (im Folgenden „Anwendung“). steep stellt dem Vertragspartner diese Anwendung als Software as a Service (SaaS) über die Online-Plattform www.whistleblowingportal.com bereit.

1.3 Der Vertrag nach Ziffer 1.2 kommt durch die Bestätigung seitens steep des vom Vertragspartner ausgefüllten Bestellformulars zustande. Beide Erklärungen bedürfen mindestens der Textform im Sinne des § 126b BGB.

2 Art und Umfang der Leistungen

2.1. steep stellt dem Vertragspartner ab dem vereinbarten Bereitstellungszeitpunkt die Anwendung in einer von steep betriebenen Cloudinfrastruktur einschließlich der beim Vertragsschluss vereinbarten Anzahl von Zugängen zur Verfügung. steep sorgt für die vereinbarte Verfügbarkeit gemäß Ziffer 6.1, die vereinbarte Qualität der Leistung (funktional und nichtfunktional) sowie für die Sicherheit im Rahmen seines Verantwortungsbereichs während der gesamten Laufzeit des Vertrages.

2.2. Die Weiterentwicklung der Anwendung und die Überlassung neuer Versionen ist nicht geschuldet.

2.3 Die Anwendung hat zwei Hauptfunktionen: eine Hinweisgeberfunktion und eine Verwaltungsfunktion.

2.3.1 Über die Hinweisgeberfunktion können Nutzer (im Folgenden „Hinweisgeber“) anonymisiert Meldungen tätigen. Beim Absenden der Meldung wird dem jeweiligen Hinweisgeber einmalig eine Identifikationsnummer zugeteilt, mit welcher er sich nachträglich in die Hinweisgeberfunktion der Anwendung anmelden, Nachträge zu seiner Meldung erstellen, etwaige Rückmeldungen einsehen und auf diese reagieren kann. Die Identifikationsnummer kann dem Hinweisgeber nicht erneut mitgeteilt werden. Die Meldung kann in einem Textfeld erfasst und mit Dateien wie Dokumenten oder Bildern versehen werden. Die maximale Textlänge einer Meldung oder der Antwort auf eine Rückfrage ist auf 5000 Zeichen beschränkt. Die maximale Größe der Dateianhänge ist auf 5 MB pro Datei beschränkt. In hochgeladenen Dateien in Microsoft-Office-Formaten werden die Metadaten wie Autor und Erstellungszeitpunkt entfernt und die Dateien in das PDF-Format umgewandelt, um diese Dateien zu anonymisieren. Aus hochgeladenen PDF-Dateien werden die Metadaten ebenfalls entfernt. Als Anhänge können nur Dateien aus einer festgelegten Liste von Dateitypen hochgeladen

werden, und nur dann, wenn sie von dem integrierten Malwareschutz nicht als Gefahr eingestuft werden.

Es obliegt dem Vertragspartner, die internen Nutzungszwecke für die Anwendung festzulegen und den für ihn in Betracht kommenden Hinweisgeberkreis über die Möglichkeit zur Nutzung der Anwendung entsprechend dieser Zwecke zu informieren.

2.3.2. Über die Verwaltungsfunktion können vom Vertragspartner registrierte Nutzer (im Folgenden „Sachbearbeiter“) die Hinweisgebermeldungen einsehen, verwalten und auf sie reagieren. Für jeden Vertragspartner werden Zugänge für Sachbearbeiter in der im Bestellformular ausgewählten Anzahl eingerichtet.

3 Nutzungsverbote

Weder der Vertragspartner noch die Sachbearbeiter und die Nutzer, die über den Vertragspartner auf die Anwendung zugreifen, sind berechtigt, die Anwendung zu nutzen,

- auf eine Weise, die dem Vertragspartner durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder dem Vertragspartner bekannte behördliche Anordnungen verboten ist,
- um die Rechte anderer zu verletzen.

4 Leistungsort

Die Speicherung und sonstige Verarbeitung von Daten des Vertragspartners und seiner Hinweisgeber erfolgt in Deutschland.

5 Zugriff/Speicherplatz

5.1 Der Zugriff auf die Anwendung erfolgt über das öffentliche Internet mit einem marktüblichen Web-Browser ohne unangemessene oder marktunübliche Browser-Einstellungen und ohne spezielle Zugriffssoftware. Der Übergabepunkt ist der für die Anwendung verwendete Webserver der steep.

5.2 steep ist verpflichtet, den Zugriff auf die Daten des Vertragspartners durch unberechtigte Stellen und Personen mit angemessenen Maßnahmen zu verhindern.

5.3 Soweit steep die Größe des ihm zu Verfügung stehenden Speicherplatzes nicht selbst bestimmen kann, z.B. durch Konfiguration des Dienstes, stellt steep dem Vertragspartner für die vertragsgemäße Nutzung der Anwendung ausreichenden Speicherplatz zur Verfügung.

6 Verfügbarkeit

6.1 steep schuldet die vereinbarte Verfügbarkeit der Anwendung am geschuldeten Übergabepunkt unter Verwendung des vereinbarten Zugriffs während der Betriebszeit. Die Anbindung des Rechenzentrums der steep an den Übergabepunkt ist so ausreichend zu dimensionieren, dass die Nutzung der Anwendung auch unter vertraglich vereinbarter Maximallast nicht eingeschränkt ist.

Als Maximallast definieren die Vertragsparteien die gleichzeitige Nutzung der Anwendung durch 100 Hinweisgeber und 50 Sachbearbeiter, wobei maximal 3 Hinweisgeber oder Sachbearbeiter gleichzeitig Dokumente hochladen.

Der Prozentsatz der Verfügbarkeit wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Verfügbarkeit} = (\text{Gesamtzeit Minuten} - \text{Ausfallzeit Minuten}) * 100 / \text{Gesamtzeit Minuten}$$

Die Gesamtzeit Minuten ergibt sich aus der vereinbarten Betriebszeit je Kalendermonat. Ausfallzeit sind diejenigen Minuten, an denen der Vertragspartner innerhalb der Betriebszeiten keine Konnektivität zu der von steep bereit zu stellenden Cloudinfrastruktur herstellen kann oder die - Anwendung insgesamt nicht oder nicht in allen ihren wesentlichen Grundfunktionalitäten für mehr als einen unwesentlichen Teil der Hinweisgeber oder Sachbearbeiter zur Verfügung steht.

6.2 Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit mindern die Verfügbarkeit nicht.

6.3 Bezüglich der Verfügbarkeit gilt Folgendes:

steep schuldet während der Betriebszeit eine Verfügbarkeit von mindestens 95% im Bezugszeitraum.

Der Bezugszeitraum ist der Kalendermonat.

Alle Zeitangaben verstehen sich als Angaben nach mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. Sommerzeit (MESZ).

Die Betriebszeit ist die Zeit von Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr.

Die Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr ist an Samstagen Zeit geplanter Nichtverfügbarkeit (z.B. für Wartungsarbeiten) und wird bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Wartungsarbeiten in dieser Zeit kündigt steep dem Vertragspartner spätestens am vorhergehenden Freitag bis 10:00 Uhr per Mail an die jeweiligen Sachbearbeiter des Vertragspartners an.

Ausfallzeiten, die auf einem der folgenden Ereignisse beruhen, mindern die Verfügbarkeit nicht:

- Probleme innerhalb des Netzwerks oder der Infrastruktur des Vertragspartners oder von vom Vertragspartner beauftragten Dritten,
- Ausfall/Beeinträchtigung der Netzanbindung des Vertragspartners,
- Ausfälle/Beeinträchtigungen, die auf dem Handeln oder Unterlassen des Vertragspartners oder eines nicht von steep beauftragten Dritten beruhen,
- nicht vertragsgemäße Nutzung der Anwendung durch den Vertragspartner,
- Versäumnisse des Vertragspartners, vereinbarte Vorgaben zu erforderlichen Konfigurationen und Architekturen einzuhalten sowie fehlerhafte Eingaben beziehungsweise Anweisungen durch Nutzer des Vertragspartners,
- Handlungen nicht registrierter Nutzer, soweit die Handlungsmöglichkeit des nicht registrierten Nutzers dem Vertragspartner zuzurechnen ist (bspw. durch die Nichtbeachtung angemessener Sicherheitsverfahren),
- Aussetzen des Zugangs durch einen Sicherheitsvorfall zum Schutz auch des Vertragspartners,
- Ereignisse, die auf höherer Gewalt im Sinne von Ziffer 12 beruhen und nicht durch angemessene Maßnahmen der steep kompensiert werden können,

steep ist für die Messung der Verfügbarkeit verantwortlich.

7 Reportingpflichten

7.1 Bezüglich der Pflichten der steep zum Reporting wird Folgendes vereinbart:

steep ist für das laufende monatliche Reporting an den Vertragspartner verantwortlich; Reporting umfasst in Bezug auf die Verfügbarkeit sowie etwaige vereinbarte Reaktions- und Wiederherstellungszeiten folgende Informationen:

- Aufzeichnung der Zeiten der Verfügbarkeit und der Nichtverfügbarkeit,
- die sich daraus errechnende Verfügbarkeit/ Nichtverfügbarkeit pro Bezugszeitraum und im Bezugszeitraum aufgetretene, die Anwendung betreffende und ggf. bereits behobene sicherheitsrelevante Störungen,
- im Bezugszeitraum vom Vertragspartner gemeldete Störungen sowie deren Bearbeitungsstand (ggf. über ein eingesetztes Ticketsystem)
- Aufzeichnung der Überschreitung (in Minuten) von vereinbarten Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten pro Überschreitungsfall.

7.2 Das Reporting wird innerhalb eines Monats nach Ende des jeweiligen Reportingzeitraums in elektronischer Form den Sachbearbeiter verfügbar gemacht.

7.3 Der Vertragspartner hat an den Reports Rechte gemäß Ziffer 8, wobei die Nutzungsrechte zeitlich nicht beschränkt sind.

8 Nutzungsrechte

8.1 steep räumt dem Vertragspartner mit Bereitstellung das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte, nach der vertraglichen Vereinbarung ordentlich und im Übrigen nur außerordentlich kündbare oder aussetzbare, nicht übertragbare Recht ein, die Anwendung mit der vertraglich vereinbarten Anzahl von Sachbearbeiter zu nutzen.

8.2. steep übermittelt dem Vertragspartner die für die Nutzung der Verwaltungsfunktion der Anwendung erforderlichen Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifikation, sobald die Anwendung für den Vertragspartner parametrisiert wurde. Im Voraus übermittelt der Vertragspartner die gewünschten Parameter (Subdomainname, Corporate Design, Daten der Nutzer, die als Sachbearbeiter registriert werden sollten).

8.3 Die Anwendung wird im Hinblick auf ihre Verwaltungsfunktion nur für mit ihren persönlichen Daten registrierte Sachbearbeiter lizenziert. Die Zugangsdaten für die Verwaltungsfunktion der Anwendung dürfen nicht weitergegeben oder von anderen Personen verwendet werden. Dem Vertragspartner ist es insbesondere nicht gestattet, diese Zugangsdaten Dritten zu überlassen.

Klarstellend wird hingewiesen, dass die Hinweisgeberfunktion nicht auf eine bestimmte Anzahl von Hinweisgebern oder einen bestimmten Hinweisgeberkreis beschränkt ist.

8.4. Der Vertragspartner steht für Handlungen und Unterlassungen seiner Nutzer, verbundenen Unternehmen (i. S. v. §§ 15ff. AktG) und Geschäftspartner wie für eigene Handlungen und Unterlassungen ein und verpflichtet sie zur vertragsgemäßen Nutzung der Anwendung.

8.6. Die Nutzung darf ausschließlich für eigene interne Zwecke des Vertragspartners erfolgen. Insbesondere sind folgende Handlungen dem Vertragspartner bei der Nutzung der Services untersagt:

- die Anwendung unter zu lizenzieren, zu lizenzieren, zu verkaufen, zu verleasen, zu vermieten oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen bzw. diesen Zugang zu verschaffen;

- die Anwendung ganz oder teilweise zu kopieren, zu übersetzen, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen;
- die Anwendung in einer Weise zu nutzen, die gegen anwendbares Recht verstößt, insbesondere die unrechtmäßige Nutzung von Daten und die Übermittlung von Informationen und Daten, die rechtswidrig sind oder die Schutzrechte Dritter verletzen;
- Penetrationstests ohne vorherige Absprache und Genehmigung,

oder

- den Betrieb und die Sicherheit der Anwendung zu gefährden oder zu umgehen.

10 Mitwirkung des Vertragspartners

10.1 Dem Vertragspartner obliegen die im Vertrag aufgeführten Mitwirkungsleistungen. Er wird steep die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre zur Verfügung stellen.

10.2 Der Vertragspartner unterhält angemessene Sicherheitsstandards für die Nutzung der Anwendung durch seine Sachbearbeiter.

10.3 Der Vertragspartner hat für die regelmäßige Datensicherung zu sorgen.

11 Rechte des Vertragspartners bei Mängeln der Anwendung

11.1 Der Vertragspartner hat etwaige Mängel in Textform der steep anzuzeigen. Der Vertragspartner hat Mängelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind und soweit die Anwendung vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird.

11.2. Für die Mängelansprüche gilt mietvertragliches Mängelrecht.

11.3 Der Vertragspartner darf bei Mängeln die laufende Vergütung nicht mindern. Ein eventuell bestehendes Recht zur Rückforderung unter Vorbehalt gezahlter Vergütung bleibt unberührt.

11.4. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

12 Haftungsbeschränkung

12.1 Vertraglich und außervertraglich haftet steep nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn in Ziffern 12.3 – 12.5 wird etwas anderes geregelt.

12.2 Ziffer 12.2 gilt nicht für die vertragliche Haftung der steep wegen leicht fahrlässig verursachter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen.

12.3 steep haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der steep, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der steep beruhen, sowie bei Arglist der steep.

12.4 Die Haftung der steep für Datenverlust ist auf den Schaden beschränkt, der auch bei regelmäßiger Datensicherung durch den Vertragspartner entstanden wäre.

12.5 Keine Vertragspartei haftet der anderen Vertragspartei gegenüber in Fällen von höherer Gewalt. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis wie Terrorismus, Kriegshandlungen, Aufstände, Unruhen, chemische oder biologische Kontaminierung, Seuchen.

13 Laufzeit und Kündigung

13.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Die Mindestlaufzeit beginnt in dem im Bestellformular für den Leistungsbeginn vorgesehenen Zeitpunkt. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden.

13.2 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der anderen Vertragspartei die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch eine Vertragspartei liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder sie eine schwerwiegende Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung begeht. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch steep liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Vertragspartner gegen das in Ziffer 3 geregelte Nutzungsverbot verstößt.

14. Vergütung

14.1 Die Abrechnung erfolgt jährlich im Voraus. Die Zahlung der Rechnungen erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug auf das folgende Konto der steep.

14.2 Die Höhe der Vergütung ist bis zum 31. Dezember des Jahres des Ablaufs der Mindestlaufzeit fest vereinbart. Danach erhöht sich die Vergütung zum 01. Januar eines jeden Jahres automatisch um jeweils 5% p.a.

15 Textform

Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Auch Eintragungen in der Administrationskonsole entsprechen der Textform. Für Störungsmeldungen und Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem ausreichend. Bei der Sendung per elektronischem Postfach ist der Vertragspartner verpflichtet, ausschließlich das Postfach whistleblowingportal@steep.de zu nutzen.

16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15.2 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach §§ 38, 40 ZPO vor, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis Bonn.